

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: - (1918)
Heft: 4

Artikel: Die rätisch-lombardische Fehde 1219/1220
Autor: Hoppeler, Robert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396061>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die rätisch-lombardische Fehde 1219/1220.

Von Dr. Robert Hoppeler, Zürich.

Zum 8. Mai 1210 ist Bischof *Reinher* von Chur zum letzter Mal urkundlich bezeugt. Er weilte damals am Hoflager Kaiser *Ottos IV.* in *Cremona*.¹ Noch im Laufe dieses Jahres ist er mit Tod abgegangen.² *Arnold von Matsch* folgte ihm in der bischöflichen Würde. Sein Episkopat fällt mitten in das gewaltige Ringen zwischen Imperium und Sacerdotium, zwischen Kaisertum und Kurie, das unter Friedrich II. seinen Austrag gefunden hat. Als letzterer Ende 1212 von Papst Innocenz III. gegen Otto zum Gegenkönig erhoben wurde, schloß sich der Churer Kirchenfürst ihm an. Bereits anfangs September des folgenden Jahres begegnet er zu Konstanz in der Umgebung des Staufers.

Inwiefern die Fehde, welche das *Hochstift Chur* um 1219 mit den Kommunen *Como* und *Chiavenna* führte, dem Kampfe zwischen Kaiser und Papst einzugliedern ist, soll hier nicht näher untersucht werden. Tatsache ist, daß sie zunächst aus rein lokalen Verhältnissen erwachsen ist. Geldforderungen, welche einzelne Bürger und Untertanen von Como gegenüber Gotteshausleuten und umgekehrt geltend machten, wurden gegenseitig zu Repressalien benutzt.³ Bald waren Raub und Totschlag an der Tagesordnung. Handel und Wandel litten schwer unter der allgemeinen Unsicherheit; der Paßverkehr stockte. Dazu kamen Anstände zwischen Chiavenna und einigen andern ennetbirgischen Gemeinden⁴ und den Leuten von Schams wegen etlicher Alpen, welche erstere von diesen gepachtet hatten. Die Klevener beklagten sich über erlittenen Viehschaden, die Schamser über mancherlei zugefügte Unbill. Ein Eigenmann Konrads von Rialt ward ermordet.⁵ Kurz, es herrschte hüben wie drüben allgemeine Spannung. Der Krieg war unvermeidlich. Der genauere

¹ *Acta imperii inedita*, ed. Winkelmann, I Nr. 55.

² Dahin ist Mayer, *Gesch. d. Bist. Chur*, I, 226, zu korrigieren.

³ Fossati, *Codice diplomatico della Rezia* Nr. 241. Der Abdruck bei Mohr, *Cod. dipl.* I Nr. 186 ist ungenügend.

⁴ „ex parte tocius communis Clavenne et tocius communis rusticorum de Prata et de Valle et de Ultrio (et de Roncallia)“.

⁵ Simon Bissofani aus Savien (Stosavia). — Die von Rialt besaßen damals die Vogtei über Schams.

Zeitpunkt seines Ausbruches ist nicht bekannt. Ohne Zweifel fallen die überlieferten Ereignisse, soweit sie Currätien betreffen, in die erste Hälfte des Jahres 1219. Den Bischof unterstützten die Gotteshausleute und zahlreiche Lehenträger. Unter diesen werden ausdrücklich die Brüder *Albert* und *Bertold von Wangen*, seßhaft auf *Reams*, namhaft gemacht. *Bormio* ergriff ebenfalls die Waffen gegen Como. Das nämliche tat *Hartwig von Matsch*, ein Sohn Egenos. Auch Graf *Hugo von Montfort* und die Freien *Diethelm* und *Heinrich von Sax* scheinen diesen kriegerischen Verwicklungen nicht ferne gestanden zu haben. Zu einem entscheidenden Treffen kam es jedoch nicht. Man beschränkte sich auf gegenseitige *Raub- und Plünderungszüge*. *Puschlav* und *Bormio* namentlich wurden verwüstet.⁶ *Soglio* ging in Flammen auf.⁷ Mit Beginn der heißen Jahreszeit machte sich aber auf beiden Seiten mehr und mehr eine gewisse Ermüdung geltend. Bereits anfangs Juni trat *Chiavenna* in Unterhandlungen mit *Konrad von Rialt* und den *Schamsern*. Schon am 14. d. M. kam zwischen ihnen zu *Zillis*⁸ ein Friedensvertrag zustande.⁹ Beide Teile verzichteten für allen erlittenen Schaden auf jegliche Entschädigung, zukünftigen versprach man zu ersetzen. Insbesondere verpflichteten sich die Schamser für das Gebiet zwischen St. Ambrosius in der Viamala und St. Peter im Rheinwald. Endlich ward stipuliert, daß das getroffene Abkommen jedes fünfte Jahr von je zwanzig, jeweilen von der Gegenpartei bezeichneten Leuten neu zu beschwören sei. Durch eine Sondervereinbarung ward Konrad von Rialt für seine Ansprachen mit 40 Pfd. ⚔ abgefunden.¹⁰ Am 31. August ratifizierte die Kommune den Vertrag.¹¹

Inzwischen hatte sich auch Bischof Arnold mit Como verglichen. Am 17. August war zu *Plurs* der Friede vereinbart worden.¹² Es würde zu weit führen, an dieser Stelle die einzelnen Bestimmungen eingehend zu analysieren. Vielfach sind sie

⁶ Fossati l. c. Nr. 241.

⁷ Ebend. — „incendium de Soglio“.

⁸ „in loco Cerani Vallis Sassamme“. (Zillis, rom. Ciraun.)

⁹ Fossati l. c. Nr. 237—239.

¹⁰ Ebend. Nr. 239.

¹¹ Ebend. Nr. 238. — Zur Deckung der durch die Verhandlungen erwachsenen Kosten nahm Kleven eine Anleihe von 45 Pfd. auf.

¹² Fossati l. c. Nr. 241.

rein privatrechtlicher Natur. Wir begnügen uns mit einer Skizzierung der Hauptpunkte.

Zunächst werden von jeder Partei für die Regulierung der gegenseitig schwebenden Schuldforderungen und anderweitigen Ansprachen zwei Bevollmächtigte (*missi*, Schiedsleute) bezeichnet, die nötigenfalls einen Obmann beizuziehen ermächtigt sind.

Den Schuldnern werden drei Fristen zur Befriedigung der Kreditoren angesetzt. Bis dahin haben sie Sicherheit (Pfand) zu geben oder, je nach der Höhe des Betrages, auf Mahnung der Gegenpartei persönlich, selbander oder selbdritt in Plurs oder Chiavenna und in Vicosoprano Giselschaft (*obstagium*) zu leisten.

Kommt ein Debitor innerhalb des angesetzten Termins seinen Verpflichtungen nicht nach, so wird auf sein Gut gegriffen. Ist kein solches vorhanden, wird er, sofern er nicht hinreichende Bürgschaft stellt, im Bistum Chur und Stadtbezirk Como verschrien.

Dauert das Einlager länger als ein halbes Jahr über Martini hinaus,¹³ wird die Anzahl der Giseln verdoppelt.

Wer ohne nachjagenden Herrn zwanzig Jahre unangefochten im Bistum Como gesessen, ist frei, es sei denn, der Ansprecher vermöge den Beweis zu erbringen, daß der betreffende sein *servus* sei und innert der letzten 24 Jahre ihm *servilia servicia* geleistet habe. Anderseits kann ein Comasger im Bistum Chur einem Abzügling nur auf gerichtlichem Wege nachjagen.

Beim Beweisverfahren dürfen nicht mehr als sechs Fragen an den einzelnen Zeugen gerichtet werden.

Inskünftig darf nur der Schuldner gepfändet werden; dagegen hat der Kreditor das Recht auf doppelte Sicherheit. Bei jeder Pfändung haben die Kontrahenten mitzuwirken (durch *missi*).

Im weitem geloben beide Teile, innert den bezeichneten Fristen alle Beute nebst Schadenersatz zurückzuerstatten.

Der in Soglio angerichtete Schaden wird durch beiderseitige Bevollmächtigte taxiert.

Der Bischof garantiert den Bürgern und Untertanen von Como in seinem Gebiet freien Handel und Wandel und Sicherheit der Person, umgekehrt die Stadt Como den Churer Gottes-

¹³ Als Termine sind St. Martinstag 1219, 1220 und 1221 festgesetzt.

hausleuten auf ihrem Territorium. Untersagt wird aber ausdrücklich die Ausfuhr von Getreide und Gemüse.¹⁴

Schädigungen hüben und drüben sind binnen anderthalb Monaten zu ersetzen.

Über die Entschädigung für den im Puschlav angerichteten Schaden findet sich in dem vorstehenden Verträge nichts stipuliert.¹⁵

Como behält sich die früheren Abkommen mit *Mailand* vor. Erfolgt vor Ablauf von acht Wochen von dieser Seite irgend eine Einsprache, so ist dies der Gegenpartei sofort zur Kenntnis zu bringen, ebenso bei Einsprache seitens des römischen Königs.

Der Vertrag wird auf 25 Jahre abgeschlossen, ist aber jedes fünfte Jahr neu zu beschwören. Podestà und Rat von Como haben überdies jährlich den Eid darauf zu leisten.¹⁶ Stirbt der Bischof von Chur vor Ablauf der 25 Jahre, so hat sein Nachfolger das Abkommen zu erneuern.

In dieses eingeschlossen werden ausdrücklich die Leute von *Sertena* („illi de Sertina“);¹⁷ dem Grafen von Montfort und den Freien von Sax wird der Beitritt freigestellt, ebenso, unter gewissen Vorbehalten, denen von Wangen.

Seitens der Kommune Como beschworen den Frieden von Plurs u. a. Pietro de Cantone, Otto de Quadrio, Rufino de Beccaria, Johannes von Salis, Uberto de Torre, seitens des Bischofs Walter (III.) und Markwart von Vaz,¹⁸ Ulrich von Aspermont, Friedrich von Juvalt, Albert von Castelmur u. v. a.¹⁹

Noch dauerte der *Kriegszustand* zwischen *Como* und *Hartwig von Matsch* an. Auch *Bormio* hatte die Waffen noch nicht niedergelegt. Über Einzelheiten dieser zweiten Phase des Krie-

¹⁴ „quod non possint trahere blava et legumina de episcopatu Cumano ad partem Corie.“

¹⁵ Vermutlich geschah dies in dem nicht überlieferten Friedensinstrument mit Bormio. Vgl. unten.

¹⁶ Podestà war 1219 Alberto Scacabarocio, 1220 Lodovico di Martinengo.

¹⁷ Val di Sertena heißt das Tal, das sich östlich von Rivera-Bironico gegen den Monte Garzirola hinzieht.

¹⁸ In meiner Stammtafel der Vaz ist zu korrigieren: Marquard 1219—1253.

¹⁹ Fossati l. c. Nr. 241.

ges sind wir nicht unterrichtet. Einige der bereits erwähnten Einfälle mögen in diese Zeit fallen.

Im Sommer 1220 kam zwischen Hartwig und Como eine Sühne zustande. Zu *Tirano* ward am 3. Juli der definitive Friede geschlossen. Beide Parteien verzichteten auf jede Schadenersatzforderung und verpflichteten sich, Bormio zur Respektierung der getroffenen Vereinbarungen, nötigenfalls mit Gewalt, anzuhalten. Gleichzeitig ging Hartwig mit der Stadt Como ein *Burgrecht* auf die Dauer von 25 Jahren ein: er verspricht ihr in Kriegszeiten persönlich mit drei Rittern (*milites*) zu Hilfe zu kommen, an das Fodrum beizusteuern und künftige Anstände einem Schiedsgericht, das jeweilen in *Tresivio*²⁰ zusammentreten sollte, zu unterbreiten. (Nachträglich wurde Tirano als Ort der Tagung bezeichnet.)²¹ Den Bürgern und kirchlichen Stiftungen von Como wird das Recht eingeräumt, ihre im Gebiet von Bormio gelegenen Güter und Zehnten jederzeit zu veräußern. Die übrigen Bestimmungen des Vertrages, in der Hauptsache das Schiedsverfahren betreffend, dürfen füglich übergangen werden.²²

Mit dem Abkommen vom 3. Juli 1220 war der Friede auf der ganzen Linie wiederhergestellt. Bormio hatte sich schon vor diesem Zeitpunkt mit Como verglichen:²³ das Vertragsinstrument scheint aber nicht überliefert zu sein. Zweideutig war die Haltung der Kommune noch lange. Immer und immer wieder wurden Befürchtungen laut, der Friede möchte von dieser Seite neuerdings gestört werden. Dies tritt namentlich in den Verhandlungen Hartwigs von Matsch mit Como deutlich zutage.

Bischof Arnold von Chur hat den Krieg nicht lange überlebt: nach kaum elfjähriger Regierung ist er am 24. Dezember 1221 gestorben.

²⁰ „Trixivio, Terxivio“, Tresivio, im Addatal zwischen Sondrio und Tirano.

²¹ Fossati Nr. 244.

²² Ebend. Nr. 243. — Unter den Zeugen Albert von Sax und sein Sohn Peter.

²³ „ut homines et comune de Burmio servant pactum et concordiam, quam fecerunt cum comuni et universitate de Cumis.“